

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Oktober 1971

Nummer 45

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20321		Berichtigung zur Zehnten Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung vom 14. September 1971 (GV. NW. S. 254)	324
223	13. 8. 1971	Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Gärtner an der Städtischen gartenbaulichen Berufsschule in Rheydt	322
223	14. 9. 1971	Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Landwirte an der Benedikt-Heuser-Berufs- und Berufsfachschule des Landkreises Euskirchen in Euskirchen	324
822	12. 8. 1971	Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe über die Gewährung von Mehrleistungen — Anhang zu § 23 Abs. 2 der Kassensatzung — vom 13. April 1967 (Neufassung vom 12. August 1971)	322
822		Berichtigung zur Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland über die Gewährung von Mehrleistungen — Anhang zu § 23 Abs. 2 der Kassensatzung — vom 21. April 1967 (Neufassung vom 12. August 1971) — GV. NW. 1971 S. 260 —	323
		Wichtiger Hinweis für die Bezieher	324

223

**Verordnung
über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für
Gärtner an der Städtischen gartenbaulichen
Berufsschule in Rheydt**

Vom 13. August 1971

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Buchstabe c) des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 454), wird verordnet:

§ 1

Der Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Gärtner an der Städtischen gartenbaulichen Berufsschule in Rheydt umfaßt die kreisfreien Städte Rheydt und Mönchengladbach, die Stadt Viersen, den Kreis Erkelenz, das Amt Korschenbroich und die Gemeinden Garzweiler, Hochneukirch, Jüchen und Wickrath.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. August 1971

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Girgensohn

— GV. NW. 1971 S. 322.

822

**Satzung
der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe
über die Gewährung von Mehrleistungen
— Anhang zu § 23 Abs. 2 der Kassensatzung —
vom 13. April 1967**

(Neufassung vom 12. August 1971)

Die Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 18. Mai 1971 auf Grund des § 765 RVO in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Buchst. b und § 23 Abs. 2 der Kassensatzung folgende Bestimmungen beschlossen:

1.00 Personenkreis

1.10 Mehrleistungen erhalten Verletzte, die einer freiwilligen Feuerwehr angehören, auch wenn sie als Helfer im LS-Brandschutzdienst verletzt worden sind, sowie ihre Hinterbliebenen.

1.20 Freiwillige Helfer im LS-Brandschutzdienst, die keiner freiwilligen Feuerwehr angehören, erhalten Mehrleistungen in der Höhe wie die Helfer im überörtlichen Luftschutzhilfsdienst, die unter die Verordnung über die Gewährung von Mehrleistungen im Bereich der Eigenunfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Mai 1965 (GV. NW. S. 135) fallen. Bei Einsätzen zur Verstärkung des friedensmäßigen Brandschutzes sind sie wie Angehörige einer freiwilligen Feuerwehr zu behandeln.

1.30 Freiwillige Helfer, die keiner freiwilligen Feuerwehr angehören, erhalten bei Einsätzen im friedensmäßigen Brandschutz Mehrleistungen nach der in Ziffer 1.20 genannten Verordnung.

1.40 Die Mehrleistungen sind in den Bescheiden und Mitteilungen an die Berechtigten getrennt zu berechnen und als solche zu bezeichnen.

2.00 Mehrleistungen während des Heilverfahrens

2.10 Das gesetzliche Verletztengeld wird bis zur Höhe des Netto-Verdienstausfalles bzw. des Netto-Arbeitseinkommens ergänzt.

Der Mindestsatz richtet sich nach dem 1½fachen des Ortslohnes;

als Höchstbetrag gilt der auf den Kalendertag entfallende Teil des durch Gesetz oder Satzung festgesetzten Höchstjahresarbeitsverdienstes.

2.20 Barleistungen, die der Arbeitgeber gesetzlich oder tariflich zu gewähren hat, gehen dem Anspruch auf Mehrleistungen vor.

2.30 Ein Anspruch auf Mehrleistungen zur Verletztenrente schließt einen Anspruch auf Mehrleistungen zum Verletztengeld aus (z. B. bei Wiedererkrankung § 562 RVO).

2.40 Vorbehaltlich weitergehender Leistungen nach § 563 RVO wird für die Dauer der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit unbeschadet der Ansprüche nach 2.10 und 2.20 eine Mehrleistung in Höhe von 10,— DM je Kalendertag gewährt, längstens jedoch bis zum Ablauf der 78. Woche nach dem Unfall.

2.50 Beim Zusammentreffen mit Bezügen aus anderen Zweigen der Sozialversicherung oder aus einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Versorgung sowie auf Grund eines Arbeitsvertrages werden Mehrleistungen nach Ziffer 2.10 nur insoweit gewährt, als diese Bezüge zusammen mit gesetzlichen Leistungen des Versicherungsträgers den zu entschädigenden Netto-Verdienstausfall bzw. das zu entschädigende Netto-Arbeitseinkommen nicht erreichen.

3.00 Mehrleistungen in Verletztenrentenfällen

3.10 Die Verletztenrente wird nach einem Jahresarbeitsverdienst (JAV) berechnet, der mindestens dem Dreihundertfachen des 1½fachen Ortslohnes entspricht.

3.11 Besteht eine rentenberechtigende Erwerbsminderung über die 13. Woche nach dem Unfall hinaus, erhöht sich die Verletztenrente ohne Schwerverletztenzulage (§ 582 RVO), jedoch einschließlich der Kinderzulagen, bei völliger Erwerbsunfähigkeit auf 85 v. H. des der Rentenberechnung zugrunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes. Diesem Höchstbetrag wird das gesetzliche Kindergeld hinzugerechnet.

Bei teilweiser Minderung der Erwerbsfähigkeit wird der entsprechende Teil der Mehrleistung gewährt. Er beträgt monatlich mindestens den Teil des Betrages von 150,— DM, der dem Grad der Erwerbsminderung entspricht, für die die Rente gewährt wird.

Die Verletztenrente darf einschließlich der Kinderzulagen und der vorstehenden Mehrleistungen die in § 583 Abs. 4 RVO bestimmte Höchstgrenze nicht überschreiten.

3.12 Bei dauernder Erwerbsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung (100 v. H.) wird dem Verletzten zusätzlich ein einmaliger Betrag von 50 000,— DM gewährt.

Bei dauernder teilweiser Minderung der Erwerbsfähigkeit wird ein dem Grad der Erwerbsminderung entsprechender Teilbetrag gezahlt. Dieser Betrag wird auch dann gewährt, wenn kein Verletztenrentenanspruch besteht, die Minderung der Erwerbsfähigkeit aber mindestens 10 v. H. beträgt.

Bei einer späteren Verschlimmerung in den Unfallfolgen wird keine weitere Zahlung geleistet.

3.13 Maßgebend für den Grad der zu entschädigenden Erwerbsminderung und für die Feststellung des Dauerzustandes ist die Festsetzung im Feststellungsverfahren für die gesetzlichen Leistungen.

Die Auszahlung nach Ziffer 3.12 erfolgt, nachdem der Dauerrentenbescheid erteilt, die Rente kraft Gesetzes Dauerrente geworden ist oder wenn eine Erwerbsminderung unter 20 v. H. besteht, nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Unfalltag.

3.14 Bei einer Zahlung nach Ziffer 3.12 können Auflagen wegen der Verwendung des Geldes gemacht werden. Das Nähere beschließt der Rentenausschuß.

4.00 Mehrleistungen im Todesfall

- 4.10 Die Hinterbliebenenrente wird nach einem Jahresarbeitsverdienst (JAV) berechnet, der mindestens dem Dreihundertfachen des 1 $\frac{1}{2}$ -fachen Ortslohnes entspricht.
- 4.11 Die Rente für Witwen unter 45 Jahren und für Vollwaisen beträgt zwei Fünftel des zugrunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes oder des Jahresarbeits-einkommens.
- 4.12 Die Hinterbliebenenrente wird durch eine Mehrleistung ergänzt, die für Witwen, Vollwaisen und Verwandte der aufsteigenden Linie ein Fünftel, für Halbwaisen ein Zehntel des der Rentenberechnung zugrunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes beträgt.
- 4.13 Die Hinterbliebenenrente darf einschl. der Mehrleistungen zu Ziffern 4.11 und 4.12 den in § 598 Abs. 1 RVO vorgesehenen Höchstsatz des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen.
- 4.14 Bei Wiederverheiratung der Witwe errechnet sich die Abfindung gemäß § 615 RVO ausschließlich aus der gesetzlichen Rente.
- 4.15 Das gesetzliche Sterbegeld (§ 589 Abs. 1 Ziffer 1 RVO) wird auf 5 000,— DM erhöht.
Bei einem Unfall mit Todesfolge wird zusätzlich ein einmaliger Betrag von 25 000,— DM gewährt.
Anspruchsberechtigt sind, die Nachfolgenden abschließend, nacheinander:
- a) die Ehefrau,
 - b) die Kinder im Sinne des § 583 Abs. 5 RVO,
 - c) die Verwandten in gerader aufsteigender Linie.
- Wenn Anspruchsberechtigte nach Abs. 3 Buchst. a) bis c) nicht vorhanden sind, wird das gesetzliche Sterbegeld abweichend von Abs. 1 durch eine Mehrleistung bis zur Höhe der nachgewiesenen Beerdigungskosten, höchstens um einen Betrag von 3 000,— DM ergänzt.
- 4.16 Mehrleistungen nach Ziffer 4.15 Abs. 1 und 2 werden nur gewährt,
- a) wenn der Verstorbene mit den Begünstigten in häuslicher Gemeinschaft gelebt
oder
 - b) wenn er zu ihrem Unterhalt wesentlich beigetragen hat
oder
 - c) wenn er ohne Todesfall zu ihrem Unterhalt voraussichtlich wesentlich beigetragen hätte.
- 4.17 Bei einer Zahlung nach Ziffer 4.15 gilt Ziffer 3.14 entsprechend.

4.18 Stirbt ein Unfallverletzter an den Folgen eines Unfalles, nachdem er eine Mehrleistung nach Ziffer 3.12 erhalten hat, dann bekommen die Angehörigen den Unterschiedsbetrag zwischen dem nach Ziffer 4.15 erhöhten Sterbegeld und der Mehrleistung nach Ziffer 3.12, wenn diese geringer ist. Ist die Mehrleistung nach Ziffer 3.12 höher als nach Ziffer 4.15, so ist im Todesfall der Mehrbetrag von den Bezugsberechtigten nicht zurückzuzahlen.

5.00 Gemeinsame Bestimmungen

- 5.10 Beim Zusammentreffen der Mehrleistungen mit laufenden oder/und einmaligen Leistungen aus Versicherungsverträgen oder ähnlichen Verträgen wird die Mehrleistung nur insoweit gewährt, als sie die andere Leistung übersteigt, wenn für die andere Leistung Mittel einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder sonstige öffentliche Mittel direkt oder indirekt aufgewendet worden sind.
- 5.20 Auf die Mehrleistungen finden die für die gesetzlichen Leistungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.
- 6.00 **Schluß- und Übergangsbestimmungen**
- 6.10 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft. Ergibt die Anpassung keinen höheren als den bisherigen Zahlbetrag, so ist dieser weiterzuzahlen.
- 6.20 Die Ziffer 3.12 findet auf Unfälle Anwendung, die seit dem 1. Januar 1970 eingetreten sind.

Genehmigt durch Erlaß des Innenministers im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen v. 12. 8. 1971 — III B 1 — 32.15.0 — 8526/71 —.

— GV. NW. 1971 S. 322.

822**Berichtigung**

Betrifft: **Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland über die Gewährung von Mehrleistungen — Anhang zu § 23 Abs. 2 der Kassensatzung — vom 21. April 1967 (Neufassung vom 12. August 1971) — GV. NW. 1971 S. 260.**

In der Überschrift muß es richtig heißen:

.... Anhang zu § 23 Abs. 2

— GV. NW. 1971 S. 323.

20321

Berichtigung

Betrifft: Zehnte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung vom 14. September 1971 (GV. NW. S. 254).

In Artikel III muß die Nummer 1 richtig lauten:

„1. Artikel I Nr. 3 Buchstabe b und Artikel II am 1. Oktober 1971.“

— GV. NW. 1971 S. 324.

223

**Verordnung
über den Schulbezirk
der Bezirksfachklasse für Landwirte an der
Benedikt-Heuser-Berufs- und Berufsfachschule
des Landkreises Euskirchen in Euskirchen**

Vom 14. September 1971

Auf Grund des § 9 Abs. 2 Buchstabe c) des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 454), wird verordnet:

§ 1

Der Schulbezirk für die Bezirksfachklasse für Landwirte an der Benedikt-Heuser-Berufs- und Berufsfachschule des Landkreises Euskirchen in Euskirchen umfaßt die Landkreise Euskirchen und Schleiden.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. September 1971

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Girgensohn

— GV. NW. 1971 S. 324.

Wichtiger Hinweis für die Bezieher

Betr.: Fundstellennachweis des Landesrechts Nordrhein-Westfalen

Der als Ergänzungslieferung Nr. 63 herauskommende Fundstellennachweis des gesamten Landesrechts, wie es in der Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen — SGV. NW. — zusammengefaßt ist, kann auch als Einzellieferung zum Preise von 5,— DM bezogen werden.

Da die SGV. NW. inzwischen vergriffen ist, dürfte dieser Fundstellennachweis, der jede Rechtsvorschrift mit den entsprechenden Änderungen — nach Sachgebieten geordnet — chronologisch erfaßt, besonders hilfreich sein.

Es ist vorgesehen, mit jeder Ergänzungslieferung der SGV. NW. eine Bereinigung auch des Fundstellennachweises herauszubringen, so daß jeweils ein zeitnahe Stand gewährleistet ist.

Um einen Überblick über den Bezieherkreis zu erhalten, der Interesse an einem Einzelbezug des Fundstellennachweises und seiner Bereinigungsblätter hat, wird gebeten, eine schriftliche Bestellung an den

Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Redaktion —
4 Düsseldorf

zu richten. Aufgrund dieser Bestellung wäre dann auch die etwa alle 6 Wochen erfolgende Belieferung mit Bereinigungsblättern sichergestellt. Die jährlichen Bezugsgebühren, für die Jahresrechnung erteilt wird, betragen 6,— DM.

Bei dieser Gelegenheit darf auch darauf hingewiesen werden, daß noch einige Exemplare des als Landesrecht fortgeltenden ehemaligen Reichsrechts — RGS. NW. — vorrätig sind. Sie können zum Preise von 10,— DM bezogen werden.

— GV. NW. 1971 S. 324.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.